

Bitte beachten Sie folgende, **ab 1. August 2024 gültigen Anpassungen im Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz**, die sich durch das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz ergeben, welches erst nach Redaktions- und Produktionsschluss der 13. Auflage beschlossen wurde:

## **1. Berufsbildungsgesetz (entsprechend auch in der Handwerksordnung mit abweichenden Paragrafen)**

**§ 1** Individuelle berufliche Handlungsfähigkeiten können in einem Feststellungsverfahren anerkannt und bescheinigt werden. Dies ergänzt die berufliche Ausbildung, die Berufsausbildungsvorbereitung, die Umschulung und die berufliche Fortbildung. Das Feststellungsverfahren wird detailliert im Abschnitt 6 des Berufsbildungsgesetzes geregelt.

**§ 5** Die Möglichkeit zur Stufenausbildung in den Ausbildungsordnungen entfällt, da diese nicht in Anspruch genommen wurde.

**§ 11** Bisher wurde die elektronische Form beim Ausbildungsvertrag ausgeschlossen. Neu ist, dass die Vertragsabfassung in Textform erfolgen muss, z. B. auch in elektronischer Form. Diese muss dann weiterhin an den Vertragspartner und ggf. gesetzliche Vertreter übermittelt werden. Der Empfang der digitalen Vertragsabfassung muss nachgewiesen und drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung beendet wurde, aufbewahrt werden.

**§ 14** Die erforderliche Hard- und Software für das digitale mobile Arbeiten muss den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

**§ 15** Die Berufsschulunterrichtszeiten einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten (Fahrzeit zwischen Schule und Betrieb, falls Auszubildende anschließend noch arbeiten gehen) müssen als Arbeitszeit angerechnet werden. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme an Prüfungen oder Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Betriebs.

**§ 16** Das Zeugnis kann mit Einwilligung der Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden.

**§ 28** Digitales mobiles Ausbilden ist in einem angemessenen Verhältnis möglich. Die Voraussetzungen dafür werden in diesem Paragrafen definiert.

**§ 30** Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten als ein Teilelement der fachlichen Eignung können auch nachgewiesen werden, wenn die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit in einem Feststellungsverfahren erworben wurde.

**§ 37** Falls das jeweilige Landesrecht es vorsieht, wird die berufsschulische Leistungsfeststellung auch auf dem IHK-Abschlusszeugnis ausgewiesen. Bisher erfolgt dies nur auf Antrag des Auszubildenden.

**§ 42a** Prüfende können bei Prüfungsleistungen, die deren Anwesenheit voraussetzen, auch virtuell mitwirken. Ebenfalls ist die virtuelle Teilnahme an Ausschusssitzungen möglich. Die Voraussetzungen dafür werden in diesem Paragrafen definiert.

**§ 43** Der Ausbildungsnachweis muss vom Auszubildenden über den Ausbildenden bei der Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.

**§ 45** Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist auch für Personen möglich, die die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit in einem Feststellungsverfahren erworben haben.

**§ 53** Die Zulassung zur 1. Stufe der höheren beruflichen Fortbildung ist auch für Personen gegeben, die die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit in einem Feststellungsverfahren nachgewiesen haben.

**§ 76** Die Ausbildungsberater der zuständigen Stellen können auch nebenberuflich und ehrenamtlich tätig sein. Erfolgt die Bestellung ehrenamtlich, werden sie nach entsprechenden Vorgaben entschädigt.

**§ 101** Bei Verstößen gegen die Aushändigung, Übermittlung und die nicht gesetzeskonforme Aufbewahrung der Vertragsabfassung wird der Bußgeldrahmen auf bis zu 2.000 Euro erhöht.

## **2. Jugendarbeitsschutzgesetz**

**§ 9 + 10** Die Berufsschulunterrichtszeiten einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten (Fahrzeit zwischen Schule und Betrieb, falls Auszubildende anschließend noch arbeiten gehen) müssen als Arbeitszeit angerechnet werden. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme an Prüfungen oder Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Betriebs.